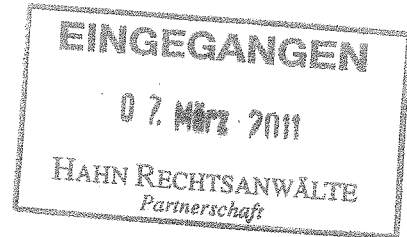
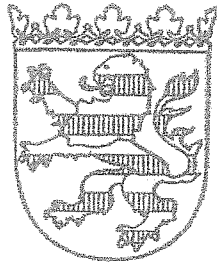


Landgericht Frankfurt am Main  
Aktenzeichen 2-19 O 45/09

laut Protokoll verkündet am:  
02.03.2011  
Böhm, JFA'e  
Als U. d. G.



## IM NAMEN DES VOLKES

### Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hahn Rechtsanwälte Partnerschaft, Marcusallee 38, 28359 Bremen,

gegen

DZ Bank AG, vertr. durch den Vorstandsvorsitzenden Wolfgang Kirsch, Platz der Republik, 60325 Frankfurt,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Andreas Schwennicke, RA'e Lindemann Schwennicke & Partner, Lennestr. 9, 10785 Berlin,

hat das Landgericht Frankfurt am Main - 19. Zivilkammer -  
durch Richterin am LG als Einzelrichterin  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02.02.2011  
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 40.606,10  
nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über  
dem Basiszinssatz seit dem 13.09.2008 zu zahlen Zug um Zug  
gegen Übertragung der Rechte an der DG Immobilien-  
Anlagegesellschaft Nr.31 „Berlin-Mitte, Holzmarktstraße  
15-18“ Schütze & Dr. Neumann KG in Höhe von nominal €  
51.129,19, Stamm-Nr. ....

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere €  
1.880,20 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über  
dem Basiszinssatz seit dem 13.09.2008 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger 20% und  
die Beklagte 80% zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; für den Kläger ge-  
gen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu  
vollstreckenden Betrages. Der Kläger kann die Zwangsvoll-  
streckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des  
vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Voll-  
streckungsgläubigerin vor der Zwangsvollstreckung Sicher-  
heit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages  
leistet.

## Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten Schadensersatz im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds.

Der Kläger beteiligte sich gemäß Zeichnungsannahme und Eintragsbestätigung der beklagten Bank vom 25.08.1993 (Anlage K 1, Bl.31 d.A.) mit einem Betrag von DM 100.000,- zuzüglich 5% Agio an der DG Immobilien-Anlagegesellschaft Nr.31 (im Folgenden als Fonds 31 bezeichnet). Dabei handelte es sich um einen in der Form einer Kommanditgesellschaft gestalteten geschlossenen Immobilienfonds. Die Beklagte fungierte als Treuhandkommanditistin, die gemäß § 4 Nr.2 des Gesellschaftsvertrags die Fonds-Anteile der Inhaber („Treugeber“) in eigenem Namen auf fremde Rechnung hielt und deren Gesellschaftsrechte wahrnahm (auf den Prospekt einschließlich des in ihm befindlichen Gesellschaftsvertrags, Anlage K2, Bl.32 ff d.A., wird Bezug genommen). Nach § 1 Abs.2 der Treuhandbedingungen sollten die Treugeber mit dem Erwerb ihrer Anteile wirtschaftlich anteilig die Stellung von Kommanditisten der Fondsgesellschaft erlangen. Die Treuhandverhältnisse wurden mit der Annahme der Zeichnung und deren schriftlicher Bestätigung durch die Treuhandkommanditistin begründet (§ 5 Ziffer 6 der Treuhandbedingungen).

Der Kläger finanzierte die Beteiligung in Höhe eines Teilbetrags von DM 35.000,- aus eigenen liquiden Mitteln und -von der Beklagten mit Nichtwissen bestritten- in Höhe von weiteren DM 65.000,- durch ein bei der Raiffeisenbank e.G. als Rechtsvorgängerin der Raiffeisenbank e.G. (im Folgenden als Raiffeisenbank bezeichnet) aufgenommenes, zwischenzeitlich vollständig zurückgeführtes Darlehen. Der Beteiligung des Klägers am Fonds 31 ging ein mit einem Anlageberater der Raiffeisenbank geführtes Gespräch voraus, dessen Inhalt zwischen den Parteien streitig ist. Zum Ausgleich etwaiger Ansprüche des Klägers gegen die Raiffeisenbank hat diese an den Kläger auf der Grundlage einer im Juli 2008 getroffenen Vergleichsvereinbarung € 20.451,67 gezahlt. Nach Ziffer 4 der Vergleichsvereinbarung sind Ansprüche gegenüber der Beklagten

von der Vergleichsregelung nicht erfasst (auf die Anlage K 6, Bl.222 d.A. wird Bezug genommen).

Ausweislich des Prospekts plante die Fondsgesellschaft die Errichtung eines 5- bzw. 12-geschossigen Büro- und Geschäftshauskomplexes mit drei zum Spreeufer orientierten Hochhäusern zum Zwecke der Vermietung. Der Prospekt enthält u.a. folgende Erläuterungen zum dem am 22.02.1993 von der Fondsgesellschaft mit der Wohnwert GmbH Wohnungsbau- und Baubetreuung (im Folgenden als Wohnwert GmbH bezeichnet) geschlossenen Mietvermittlungs- und Mietgarantievertrag:

„Danach ist die Wohnwert verpflichtet, grundsätzlich 10-Jahres-Mietverträge mit einer kalkulierten Anfangsnettomiete von insgesamt ca. DM 14,85 Mio p.a. abzuschließen. Eventuelle Mindererträge werden von der Wohnwert übernommen. Die Wohnwert ist berechtigt, zum vereinbarten Mietpreis selbst Räume anzumieten. Die Garantieverpflichtung wird durch eine Bankbürgschaft in Höhe einer vollen Jahresnettomiete gesichert.“

Nach dem inzwischen nicht mehr streitigen Vortrag der Beklagten wurde am 30.06.1993 zwischen der Fondsgesellschaft und der Wohnwert GmbH ein Nachtrag zum Erstvermittlungs- und Erstvermietungsgarantievertrag geschlossen, worin die Zahlungsverpflichtung der Wohnwert GmbH auf einen Höchstbetrag von DM 44.550.000,- beschränkt wurde.

In der Folgezeit geriet die Fondsgesellschaft in eine wirtschaftliche Schieflage; seit 2002 gab es keine Ausschüttungen des Fonds mehr.

Der Kläger behauptet, er habe seinerzeit bei der Raiffeisenbank wegen einer Kapitalanlage als sichere Altersvorsorge angefragt, bei der daneben auch die Möglichkeit bestünde, einen Teil der jährlichen Steuern zu sparen. Der Anlageberater habe ihm die streitgegenständliche Anlage empfohlen, ohne auf deren Risiken hinzuweisen. Der Kläger rügt diverse von ihm behauptete Fehler des Prospekts u.a. die Lagebeschreibung und die Berechnung der zu vermietenden Fläche betreffend. Er ist der Ansicht, in dem Prospekt hätte ausdrücklich darauf hingewiesen

werden müssen, dass eine 100%ige Tochter der Beklagten Vertragspartner des von der Fondsgesellschaft abgeschlossenen Finanzierungsberatungs- und Vermittlungsvertrages gewesen sei. Der Kläger ist ferner der Ansicht, die Beklagte hätte ihn über den Nachtrag zum Mietvermittlungs- und Mietgarantievertrag unterrichten müssen.

Der Kläger begehrt als Schadensersatz die Rückzahlung des von ihm investierten Eigenkapitalanteils von € 17.895 sowie der nach seiner Behauptung auf das Darlehen gezahlten € 58.061,72 an Zins- und Tilgungsleistungen. Ferner macht er entgangenen Gewinn iHv € 15.584,35 geltend, den er auf der Basis einer hypothetischen Anlage des Eigenkapitals in Bundesschatzbriefe Typ B berechnet. Auf den Schaden lässt sich der Kläger Ausschüttungen in unstreitiger Höhe von € 10.483,30, die Vergleichszahlung der Raiffeisenbank in Höhe von € 20.451,67 sowie Steuervorteile in Höhe von € 19.897,- anrechnen. Ferner begehrt der Kläger Schadensersatz für die nach seiner Behauptung entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 1.880,20.

Der Kläger beantragt nach mehreren Klageerweiterungen und Teilklagerrücknahmen zuletzt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn € 25.124,97 und weitere € 15.584,35 zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.09.2008 - hilfsweise seit Rechtshängigkeit - zu zahlen, Zug um Zug gegen Übertragung der Rechte an der DG Immobilien-Anlagegesellschaft Nr.31 „Berlin-Mitte, Holzmarktstraße 15-18“ Schütze & Dr. Neumann KG in Höhe von nominal € 51.129,19, Stamm-Nr..
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn weitere € 1.880,20 zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.09.2008 - hilfsweise seit Rechtshängigkeit - zu zahlen
3. festzustellen, dass die Beklagte zum Ersatz aller weiteren und zukünftigen Schäden des Klägers verpflichtet ist, die durch die Beteiligung an der DG Immobilien-Anlagegesellschaft Nr.31 „Berlin-Mitte, Holzmarktstraße

15-18" Schütze & Dr. Neumann KG entstanden sind und noch entstehen werden.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Sie ist der Ansicht, für Prospekthaftungsansprüche im weiteren Sinne sei sie nicht passiv legitimiert. Sie ist der Ansicht, der Vortrag des Klägers zur Beschränkung der Erstvermittlungs- und Erstvermietungsgarantie sei unerheblich, da zum Zeitpunkt der Prospektierung eine uneingeschränkte Garantie bestanden habe; deren nachträgliche Beschränkung sei ihr im Moment der Zeichnungsannahme nicht bekannt gewesen.

Die Beklagte bestreitet die Kausalität etwaiger Prospektfehler für die Anlageentscheidung des Klägers.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zum überwiegenden Teil begründet.

Der Kläger hat gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von insgesamt € 40.606,10 aus dem Gesichtspunkt der culpa in contrahendo.

Dem Kläger steht dem Grunde nach ein Anspruch auf Schadensersatz zu, weil der Prospekt für den streitgegenständlichen Fonds Nr.31 hinsichtlich der Angaben zur Mietgarantie fehlerhaft ist und die Beklagte dafür aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei - hier auf den Abschluss des Treuhandvertrages

gerichteten - Vertragsverhandlungen haftet. Als unmittelbar an der Fondsgesellschaft beteiligte Kommanditistin, die die Anteile der Anleger treuhänderisch zu halten und zu verwalten hat, hat die Beklagte besonderes Vertrauen in Anspruch genommen, was für die Begründung der sog. Prospekthaftung im weiteren Sinne ausreichend ist.

Zu den der Beklagten als Treuhänderin obliegenden vorvertraglichen Pflichten gehörte es, die Interessen der Treugeber (Anleger) sachverständig wahrzunehmen und alles Erforderliche zu tun, um deren Beteiligung und ihren wirtschaftlichen Wert zu erhalten und zu mehren, und demgemäß alles zu unterlassen, was sie gefährden konnte. Die Beklagte war deshalb gehalten, sich die Kenntnis über die rechtlichen und wirtschaftlichen, insbesondere finanziellen, Grundlagen der Gesellschaft zu verschaffen und die Treugeber über alle wesentlichen Punkte aufzuklären, die für die zu übernehmende mittelbare Beteiligung von Bedeutung waren (vgl. BGH, Urt. vom 24.05.1982, II ZR 124/81, juris - Rz 11; BGH, Urt. vom 23.07.2009, III ZR 323/07, juris - Rz 6; BGH, Urt. vom 08.10.2009, III ZR 207/07, juris - Rz 6). Hieraus folgt eine eigene Pflicht der Beklagten, unrichtige Prospektangaben von sich aus richtig zu stellen (vgl. OLG Frankfurt, Urt. vom 13.05.2009, 23 U 64/07, juris - Rz 50). Dieser Pflicht war die Beklagte nicht deshalb enthoben, weil sie mit den Anlegern nicht in einen persönlichen Kontakt trat und ihre Aufgabe als die einer bloßen Abwicklungs- und Beteiligungstreuhänderin verstand. (vgl. BGH, Urt. vom 29.05.2008, III ZR 59/07, juris - Rz 8; BGH, Urt. vom 08.10.2009, III ZR 207/07, juris - Rz 6).

Es entlastet die Beklagte demgemäß nicht, dass sie die ihr gegenüber den Anlegern obliegenden Aufklärungspflichten der DG Anlage Gesellschaft mbH zuwies, die diese durch Aufklärung bestimmungsgemäß durch Herausgabe eines Prospekts erfüllen sollte, denn für deren Tun und Unterlassen hat sie einzustehen, soweit es in einem engen und unmittelbaren Zusammenhang mit der ihr zugewiesenen Aufgabe stand (vgl. BGH, Urt. vom 24.05.1982, II ZR 124/81, juris - Rz 12). Dem steht nicht entgegen, dass die DG Anlage Gesellschaft den Prospekt auch im eigenen Interesse oder im Interesse der Fondsgesellschaft he-

rausgegeben hat, da die Prospekterstellung gleichzeitig der Erfüllung von Pflichten der Beklagten diene (vgl. BGH, Urt. vom 24.05.1982, II ZR 124/81, juris - Rz 12).

Für die Unrichtigkeit des Prospekts hat die Beklagte haftungsrechtlich einzustehen. Darauf, ob die Beklagte die Verringerung der Mietgarantiesumme im Zeitpunkt des Beitritts des Klägers positiv kannte, kommt es nicht streitentscheidend an. Da die Beklagte die notwendige Aufklärung der Anleger und den Vertrieb der Anlage der DG Anlagegesellschaft mbH übertragen hatte, hat sie für die Vollständigkeit und Richtigkeit des von dieser herausgegebenen Prospekts kenntnisunabhängig einzustehen (vgl. BGH, Urt. vom 24.05.1982, II ZR 124/81, juris - Rz 12). Entscheidend ist, dass sie durch geeignete organisatorische Maßnahmen etwa durch Vereinbarungen mit der Emittentin dafür Sorge hätte tragen können, dass ihr und/oder denjenigen, die die Anlage vertreiben, Umstände, die für die Anlageentscheidung maßgeblich sein können, zeitaktuell zur Kenntnis gebracht werden. Da auf der Grundlage des Vortrags der Beklagten davon auszugehen ist, dass sie dieses unterlassen hat, hat sie hierfür einzustehen.

Die im Prospekt enthaltenen Angaben zur Höhe der Garantieverpflichtung der Wohnwert GmbH waren im Zeitpunkt der Zeichnungsannahme unzutreffend; ob daneben weitere Prospektfehler bestanden, kann offen bleiben, weil sich schon aus dem einen Fehler der Schadensersatzanspruch ableiten lässt. Nach den Angaben auf S.8 des Prospekts (Bl.36 d.A.) erstreckte sich die Verpflichtung der Wohnwert GmbH zur Übernahme eventueller Mindererträge auf den gesamten 10-Jahres Zeitraum. In Kombination mit der Verpflichtung der Wohnwert GmbH, Mietverträge mit einer kalkulierten Anfangsnettomiete von ca. 14.850.000,- DM p.a. abzuschließen, ergab sich die von der Wohnwert GmbH ursprünglich übernommene Garantiesumme in Höhe von insgesamt DM 148.500.000,- wobei die Garantieverpflichtung durch eine Bankbürgschaft in Höhe einer vollen Jahresnettomiete gesichert sein sollte.

Im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Fondsbeitritts des Klägers waren diese Angaben aber nicht mehr zutreffend. Aufgrund der Erheblichkeit der Veränderung des Garantievertrages durch die

Vereinbarung vom 30.06.1993 und der generellen Bedeutung der Höhe der Mietgarantie für die Anlageentscheidung betreffend einen geschlossenen Immobilienfonds, dessen Haupteinnahmequellen die Mieteinnahmen sind, hätte die Beklagte den Kläger von der vorgenommenen Verkürzung der Mietgarantiesumme von DM 148.500.000,- auf DM 44.550.000,- in geeigneter Form in Kenntnis setzen müssen. Aufgrund des Nachtrags zum Erstvermittlungs- und Erstvermietungsgarantievertrag waren die in Höhe von jährlich DM 14.850.000,- prognostizierten Mieterträge nicht mehr für zehn, sondern nur noch für drei Jahre in voller Höhe abgesichert. Da die Bankbürgschaft wiederum die Garantieverpflichtung in Höhe der prognostizierten Jahresnettomiete absichern sollte, wurde auch diese Sicherheit, die vom Fortbestand der Garantie abhängig war, durch die von der Fondsgesellschaft am 30.06.1993 mit der Wohnwert GmbH vereinbarte Beschränkung der Zahlungsverpflichtung maßgeblich geschmälert.

Die Beklagte kann sich nicht erfolgreich darauf berufen, dass es sich bei der nachträglichen Vereinbarung lediglich um eine die ursprüngliche Vereinbarung konkretisierende Ergänzung handele. Zwar ist es richtig, dass die Zahlungsverpflichtung der Wohnwert AG schon ursprünglich beschränkt war auf die Differenz zwischen den tatsächlich vereinbarten Jahresmieten und dem Betrag von DM 14.850.000,- doch ändert dies nichts daran, dass im ungünstigsten Fall - wenn die Wohnwert GmbH keine Mietverträge hätte abschließen können - sie den vollen Betrag von DM 14.850.000,- p.a. über einen Zeitraum von 10 Jahren hätte zahlen müssen, während infolge der Änderung der Vereinbarung die Mindererträge nur solange von der Wohnwert GmbH auszugleichen waren bis der Maximalzahlungsbetrag von DM 44.550.000,- erreicht war, was auch deutlich vor dem Ablauf von 10 Jahren der Fall sein konnte. Es kommt auch nicht darauf an, ob aus damaliger Sicht nicht zu erwarten war, dass vor Ablauf von 10 Jahren der Maximalzahlungsbetrag der Wohnwert GmbH aufgebracht sein würde, da unzweifelhaft der Garantieverpflichtung der Wohnwert GmbH infolge der Nachtragsvereinbarung ein geringerer Wert und eine geringere Absicherungsfunktion zukommt als im Prospekt dargestellt.

Es ist davon auszugehen, dass die Pflichtverletzung der Beklagten kausal für die Anlageentscheidung des Klägers war. Dem steht nicht entgegen, dass dem Kläger nach seinem eigenen Vortrag der Prospekt vor Zeichnung der Anlage nicht vorlag und er seinen Beitrittsentschluss allein auf der Grundlage eines mit dem Anlageberater der Raiffeisenbank geführten Beratungsgesprächs getroffen haben will. Denn nach dem unbestrittenen Vortrag des Klägers ist der Prospekt von dem Anlageberater als Arbeitsgrundlage verwendet worden und war somit Grundlage des Beratungsgesprächs, was für dessen kausale Wirkung für die Anlageentscheidung spricht (vgl. dazu BGH, Urt. vom 03.12.2007, II ZR 21/06, juris - Rz 17; OLG Frankfurt, Urteil vom 13.05.2009, 23 U 64/07, juris - Rz 61). Es gibt keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die Fehlerhaftigkeit des Prospekts hier nicht kausal für die Anlageentscheidung war. Im Gegenteil spricht die Bedeutung eines Garantievertrages über einen Zeitraum von 10 Jahren dafür, dass über diesen Punkt bei dem Beratungsgespräch gesprochen wurde und er mitkausal für die Anlageentscheidung war. Die Beklagte kann sich insoweit nicht darauf berufen, dass eine Kausalität nicht anzunehmen sei, weil ein Anleger, wenn er sich zu einer Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds entscheidet, mit einer guten Entwicklung des Mietmarktes und nicht damit rechnet, dass die Mietgarantie in größerem Umfang in Anspruch genommen werden wird. Denn selbst wenn ein Anleger diese Erwartung hat, ist für ihn von Interesse, was passiert, wenn sich diese nicht erfüllt. Die Frage der Absicherung für den Fall einer unerwartet schlechten Entwicklung des Mietmarktes ist typischerweise für jeden Anleger von hohem Interesse und von Bedeutung für die zu treffende Anlageentscheidung. Die unzutreffende Information hat dem Kläger die Möglichkeit genommen, seine Investitionsentscheidung auf der Basis aller relevanten Faktoren zu treffen, weswegen es gerechtfertigt ist zu vermuten, dass er sich bei ordnungsgemäßer Aufklärung nicht an dem Immobilienfonds beteiligt hätte (vgl. OLG Frankfurt, Urt. vom 13.05.2009, aaO, Rz 61).

Der Kläger ist demnach so zu stellen, als hätte er seinerzeit die Anlageentscheidung nicht getroffen. Hieraus folgt der Anspruch auf Rückzahlung des investierten Eigenkapitals in Höhe

von € 17.895,-, aber auch auf Ersatz der erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von insgesamt € 58.061,72 auf das Darlehen, da dieses aufgrund der getroffenen Anlageentscheidung zur Finanzierung des Fondsbeitritts aufgenommen worden ist. Die Beklagte hat zwar pauschal mit Nichtwissen bestritten, dass der Fondsbeitritt in der vorgetragenen Höhe finanziert wurde und Zins- und Tilgungsleistungen in der vom Kläger geltend gemachten Höhe angefallen sind, doch ist dieses Bestreiten unbeachtlich. Denn zum einen hat der Kläger seinen diesbezüglichen Vortrag mit Schriftsatz vom 19.03.2010 (Bl.481 ff d.A.) durch Auflistung der jährlichen Zinszahlungen und Vorlage diverser Bestätigungsschreiben (Anlagenkonvolut K 13, Bl.485 ff d.A.), aus denen sich die Höhe der jährlichen Zinszahlungen, aber auch die Höhe der ursprünglichen Darlehenssumme und deren Gesamttilgung zum 30.04.2004 ergibt (Bl.493 d.A.), näher konkretisiert, sodass ein pauschales Bestreiten nicht hinreichend ist. Zum anderen ist das Bestreiten der Beklagten mit Nichtwissen gemäß § 138 Abs.4 ZPO unzulässig, weil sie sich Informationen über die Höhe der erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen hätte beschaffen können. Dies ergibt sich sowohl aus der von der Beklagten selbst vorgelegten Anlage B 16 als auch aus der klägerischen Anlage K 17.

Der Kläger hat ferner einen Anspruch auf Erstattung des entgangenen Gewinns in Form entgangener Anlagezinsen, § 252 BGB. Der Kläger hat vorgetragen, dass er heute nicht sagen könne, welche Anlage er im Jahr 1993 mit seinem Eigenkapitalanteil getätigt hätte. Er hätte aber jedenfalls in eine sichere Kapitalanlage wie etwa Bundesschatzbriefe investiert und deshalb die Berechnung des geltend gemachten entgangenen Gewinns hieran orientiert. Es spricht nichts gegen die Richtigkeit dieses Vorbringens. Es entspricht dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge, dass ein Anleger sein Kapital anderweitig investiert hätte. Davon, dass der Kläger sein Kapital in anderer steuerbegünstigter Form angelegt hätte, scheint die Beklagte selbst nicht auszugehen, da sie sich darauf beruft, dass die erzielten Steuervorteile auf den geltend gemachten Schaden anzurechnen sind, was aber nur zu erfolgen hat, wenn keine hypothetische Beteiligung an einem steuerbegünstigten Projekt anzunehmen ist (vgl. BGH, Urt. vom 06.02.2006, II ZR 329/04, juris - Rz 20

f). Es ist daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit iSv 252 S.2 BGB davon auszugehen, dass der Kläger sein Geld in Bundes-schatzbriefe oder in eine im Hinblick auf das Risiko und die Ertragserwartung ähnliche Anlage investiert hätte. Die Höhe des entgangenen Gewinns wird gemäß § 287 ZPO und entsprechend der nachvollziehbaren Berechnung des Klägers auf € 15.584,35 festgesetzt (vgl. Bl.30 iVm Bl.151 d.A.).

Im Wege der Vorteilsanrechnung sind die vom Kläger erzielten Steuervorteile sowie die Ausschüttungen in Höhe von € 10.483,30 und die Vergleichszahlung in Höhe von € 20.451,67 anspruchsmindernd zu berücksichtigen. Die Höhe der Steuervorteile setzt das Gericht gemäß § 287 ZPO auf € 20.000,- fest, da beide Parteien von Steuervorteilen in etwa dieser Höhe ausgehen (Kläger € 19.897,-; Beklagte € 20.285,-).

Der Kläger hat gemäß § 249 BGB ferner einen Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von € 1.880,20, denn die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts war zur Durchsetzung der geltend gemachten Ansprüche erforderlich und zweckmäßig (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 70. Aufl, § 249 Rz 57). Aus der vom Kläger vorgelegten Anlage K 8 (Bl.413 d.A.) ergibt sich, dass seine Rechtsschutzversicherung € 1880,20 an vorgerichtlichen Kosten gezahlt hat und den Kläger ermächtigt hat, die Rückerstattung in eigenem Namen zur Zahlung an ihn geltend zu machen. Angesichts der damit verbundenen Konkretisierung des klägerischen Vorbringens zu den vorgerichtlichen Kosten ist das pauschale Bestreiten der Beklagten unbeachtlich.

Den Ansprüchen des Klägers steht die Einrede der Verjährung nicht entgegen.

Die Verjährungsfrist richtet sich nach den §§ 195, 199 BGB i.V.m. der Überleitungsvorschrift des Art.229 § 6 Abs.1 und 4 EGBGB. Der Lauf der dreijährigen Verjährungsfrist beginnt gemäß § 199 Abs.1 Nr.2 BGB erst dann zu laufen, wenn der Gläubiger - also hier der Kläger - von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Die Beklagte beruft sich insoweit auf eine Kenntnis bzw. grob fahrlässige

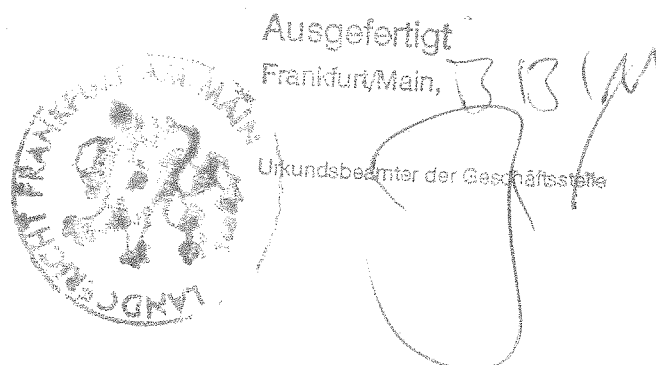
Unkenntnis des Klägers infolge der Übersendung der Rechenschaftsberichte aus dem Jahr 1995 und 1996 (B 26 und 27, Bl.377 ff d.A.). Entgegen der Ansicht der Beklagten lässt sich jedoch weder eine positive Kenntnis noch eine grob fahrlässige Unkenntnis des Klägers betreffend die anspruchsbegründenden Tatsachen hieraus ableiten. Denn selbst wenn man davon ausgeht, dass ein Anleger im eigenen Interesse den Inhalt der Rechenschaftsberichte zur Kenntnis nehmen muss, musste es sich einem Leser nicht aufdrängen, dass sich aus den Angaben ableiten lässt, dass der Prospekt in einem entscheidenden Punkt falsch war. Einem Anleger kann nicht grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden, wenn er nicht sämtliche Angaben im Rechenschaftsbericht abgleicht mit dem Inhalt des Prospektes. Der Kläger hatte hier auch keinen Anlass gerade die Ausführungen über den Garantievertrag näher zu überprüfen, da diese Angaben in keine Weise textlich hervorgehoben waren und sich aus ihnen auch nicht ergab, dass nachträglich eine Änderung des Garantievertrages vorgenommen worden ist.

Der Feststellungsantrag des Klägers war als unzulässig zurückzuweisen, weil er das gemäß § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse nicht hinreichend substantiiert dargetan hat.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus dem Gesichtspunkt des Verzuges §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92, 269 Abs.3 ZPO (analog). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 709, 708 Nr.11, 711 ZPO.

Ausgefertigt  
Frankfurt/Main, 13.13.12  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

The image shows an official seal of the Landgericht Frankfurt am Main, which is circular and contains a coat of arms. To the right of the seal is a handwritten signature in black ink, which appears to be 'B B M'. Above the signature, the text 'Ausgefertigt' and 'Frankfurt/Main,' is printed. Below the signature, the text 'Urkundsbeamter der Geschäftsstelle' is printed.